

17. IV. 1916

17

775

Die Reichsbekleidungsstelle.

N Berlin, 16. Mai. (Priv.-Tel.) Die Bundesratsverordnung, die der künftigen Tätigkeit der Reichsbekleidungsstelle zugrunde liegen wird, soll, wie die „Textilwoche“ schreibt, den Zweck verfolgen, eine planmäßige Bewirtschaftung des für die bürgerliche Bevölkerung verfügbaren Bestandes an Web-, Wirl- und Strickwaren für jede mögliche Dauer des Krieges durchzuführen. Sie überläßt jedoch die Abgabe dieser Waren an die Verbraucher, insbesondere auch an die minderbemittelten Kreise, den Gewerbetreibenden selbst, die bisher auf diesem Gebiete ihrer wirtschaftlichen Aufgabe im Kriege gerecht geworden sind. Es ist noch nicht in allen Teilen entschieden, welche Maßnahmen im einzelnen für Fabrikation, sowie Groß- und Kleinhandel in Aussicht genommen sind, um einer zu umfangreichen Herstellung und Abgabe von Kleidungsstücken entgegenzuwirken, die den Hauptzweck der Verordnung, das „Durchhalten“ mit den bisherigen Beständen gefährden könnte.

Nach dem derzeitigen Stande der Beratungen ist dabei jedoch keine Beschlagnahme von Stoffen und fertigen Kleidungsstücken durch die Reichsbekleidungsstelle beabsichtigt. Ferner sollen keine Kleidertypen, etwa in der Art der Brot- oder Butterkarten, an die Bevölkerung zur Befriedigung ihrer Kleidungsbedürfnisse ausgegeben werden. Es soll lediglich eine unwirtschaftliche Vorversorgung, insbesondere durch übermäßige Anspruchsnahme der den Massenbedürfnissen dienenden Stoffe und Fertig-Erzeugnisse durch zahlungsfähige Kreise, verhindert werden, während der Luxuskonsum höherer Preislagen keinen Beschränkungen unterliegen wird. Die Form einer solchen Beschränkung steht noch nicht fest, indessen wird sich die Reichsbekleidungsstelle vor der Einführung bestimmter Sirendungsmaßnahmen sehr genau darüber Gewißheit verschaffen, wie sich der Bestand der vorhandenen Lager zu dem voraussichtlichen Bedarf verhält.

Die Reichsbekleidungsstelle wird voraussichtlich keine Anfertigungsarbeiten in eigener Regie vergeben, desgleichen wird keine Abgabe von Web-, Wirl- und Strickwaren durch die Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften an irgendwelche Kreise der Bevölkerung unter Ausschaltung der Kaufmannschaft oder im Wettbewerb mit ihr beabsichtigt.